

Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlammabseittigung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland, Bornum und Hage sowie in den Gemeinden Großefehn, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammabsetzung)

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323), § 149 (1) des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28. Oktober 1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch das sechste Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 17. März 1986 (Nds. GVBl. S. 88), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 3. März 1986 (Nds. GVBl. S. 80) und des § 7 der Fäkalschlammabseittigungssatzung des Landkreises Aurich vom 24. 3. 1987 hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15. 12. 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Landkreis Aurich betreibt die Abwasserbeseittigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abfließenden Gruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Satzung über die Beseittigung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 24. 3. 1987 (Amtsblatt Nr. 23 vom 19. 6. 1987).

(2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Landkreis Aurich Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Grundlage für die Bemessung der Fäkalschlammgebühren sind

a) der im Durchschnitt anfallende invariable Aufwand für das betriebsfertige Herrichten der Fäkalschlammbehandlungs- und -entwässerungsanlagen mit den dazugehörigen Einrichtungen, die Schaffung der Voraussetzungen für den Entleerungsvorgang, die Organisation sowie Abgeltung der allgemeinen Personal- und Sachkosten (Fixkosten) in Form einer Grundgebühr.

b) der für den Entnahme- und Transportvorgang, die Behandlung und Beseittigung der Fäkalschlamm-/Abwasseranlagen, die Unterhaltung der Anlagen sowie die Veranlagung anfallende variable Aufwand nach Einwohnergleichwerten (EGW).

(2) Ein Einwohnergleichwert im Sinne dieser Satzung ist die Einwohner einzusammelnde Fäkalschlammmenge/Abwasser- je von 1 cbm jährlich.

§ 3

Ermittlung der Einwohnergleichwerte

- (1) Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt ermittelt:
1. Bebaute Grundstücke je Einwohner 1 EGW
2. Bei Betrieben, Schulen, Kindergärten, Hotels, Gastwirtschaften, Sporthallen, Kirchen, Vereinsräumen u. ä. je 1 cbm eingesammler Fäkalschlamm/Abwassermenge 1 EGW

(2) Maßgebend für die Berechnung der EGW nach Absatz 1 Nr. 1 sind die Personen, die am 1. Januar des Veranlagungsjahres beim Einwohnermeldeamt für die einzelnen Grundstücke gemeldet sind bzw. anzumelden waren.

(3) Auf einem Betriebsgrundstück wohnende Personen, die nach Absatz 1 Nr. 1 (Einwohner) berücksichtigt werden, sind bei Ermittlungen des EGW nach Absatz 1 Nr. 2 abzusetzen, wenn eine Hauskläranlage gemeinsam benutzt wird.

§ 4

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseittigung

- 1. Grundgebühr je zu entsorgendes Grundstück 60,- DM und
- 2. Zusatzgebühr je Einwohnergleichwert jährlich 28,- DM

Bei Beginn, Beendigung und Veränderung der Gebührenpflicht im Laufe des Veranlagungsjahres (§ 6) wird die Gebühr auf Monatsbeträge umgerechnet.

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbau-recht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem folgenden Monatsersten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht mittelt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Während des Erhebungszeitraumes werden Veränderungen in der Berechnungsgrundlage (§ 3) nur auf Antrag in begründeten Fällen berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Angaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert, können im Interesse der Verwaltungsvereinfachung andere Zahlungsstermine festgesetzt werden.

§ 9

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 10

Anwendung des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG)

Auf die Abwasserbeseittigungsgebühr sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 (2) Nr. 2 NKAG.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.
Aurich, den 15. Dezember 1987

Landkreis Aurich

Swieter
Landrat

Dr. Schaumburg
(Siegel) Oberkreisdirektor